

Allgemeine Geschäftsbedingungen „Höhentechnik FÖRSTER“, Stand 02 / 2023

Vorhergehende Versionen verlieren Ihre Gültigkeit

Grundsätze

Für die Ausführung der vertraglichen Leistungen nach Art und Umfang gelten als Vertragsgrundlagen in der Reihenfolge der nachfolgenden Aufstellung:

1. das Angebot / Leistungsverzeichnis
2. unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen Höhentechnik FÖSRETR Safetysolutions GmbH immer im aktuellen Stand)
3. etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen, in schriftlicher Form
4. etwaige Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, in schriftlicher Form

1. Allgemeines

Wir leisten und liefern ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen. Vom Auftraggeber vorgeschriebene Leistungs- und Lieferbedingungen gelten, soweit sie nicht mit den unsrigen übereinstimmen, als widersprochen und ausgeschlossen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber angibt, nur zu seinen Bedingungen beauftragen zu wollen. Erfüllungsort ist Sitz unserer Firma. Gleiches gilt hinsichtlich des ausschließlichen Gerichtsstandes für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis. Mündliche Absprachen sind nur wirksam, wenn diese vorher schriftlich eingereicht und von uns bestätigt wurden. Andere Bedingungen und Abweichungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform und unserer Bestätigung.

2. Angebote

Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend. Angaben über Leistungen, Materialien, etc. sind firmen- und branchenübliche Näherungswerte. Durch technische Entwicklungen geänderte Leistungen und sonstige Merkmale müssen vorbehalten bleiben. Änderungen werden dem Auftraggeber rechtzeitig vor Leistungsbeginn mitgeteilt. Angebote haben eine Gültigkeit von 4 Wochen nach Ausstellung. Für die Materialpreis im Angebot gilt, sollte sich der Einkaufspreis/Marktpreis für benötigte Materialien des obigen Angebots zum Zeitpunkt des Einbaus gegenüber dem Zeitpunkt der Angebotsstellung um mehr als fünf Prozent nachweislich erhöht haben, ändert sich der Einheitspreis entsprechend der Gewichtung des Materialanteils in dieser Position.

3. Voraussetzungen

Wir führen unsere Aufträge gegenüber Dritten im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers durch, sofern dieser ein Gewerbe betreibt. Ausgenommen sind gesonderte, von uns schriftlich bestätigte, Vereinbarungen. Wir arbeiten am Seil üblicherweise nicht mit scharfen, rotierenden Werkzeugen. Ebenso arbeiten wir nicht mit umweltschädlichen Chemikalien, Säuren, Laugen oder anderen Chemikalien, die ätzende, betäubende oder bewusstseinsverändernde Dämpfe ausgasen, sowie Verdünnungen davon. Im Einzelfall (z.B. Baumpflegearbeiten, Korrosionsschutz, Schweiß- und Trennarbeiten, usw.) Vereinbaren wir davon Abweichungen. Auf Verlangen hat der Auftraggeber Proben seiner verwendeten Materialien zu stellen, damit wir Auswirkungen auf unser Sicherungsmaterial prüfen lassen können.

4. Leistung

Wir erfüllen unsere Aufträge jeweils im Rahmen der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Richtlinien, gesetzlichen Bestimmungen, sowie nach aktuellem Stand der Technik, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Eine Verpflichtung zur Einhaltung vereinbarter Leistungsfristen wird nur unter der Voraussetzung eines ungestörten Betriebsablaufes sowie ungestörten Transportmöglichkeiten übernommen. Fälle höherer Gewalt und sonstige damit vergleichbare Ereignisse bei uns, unseren Lieferanten oder bei den Transportunternehmen, entbinden uns von der rechtzeitigen Leistungserfüllung ohne Schadensersatzansprüche. Vereinbarte Leistungstermine müssen bei Auftragsbestätigung angegeben sein, andernfalls gelten sie als nicht vereinbart. Bei seilunterstützten Arbeiten sind wir, zur Gewährung größtmöglicher Sicherheit, nicht weisungsgebunden, soweit es unsere Sicherheitstechnik betrifft. Verantwortlich für die Durchführung der seilunterstützten Arbeiten ist der von uns benannte Aufsichtsführende. Der Aufsichtsführende ist für fremdes Personal weisungsbefugt, sofern es sich um sicherheitsrelevante Bereiche und die Abwehr sicherheitsrelevanter Einflüsse handelt. Mehraufwand sowie daraus resultierende Mehrkosten durch von uns nicht zu vertretende Wartezeiten, durch Einflüsse höherer Gewalt (z.B. Sturm, Eis, Gewitter usw.), oder Wartezeiten durch Entscheidungen seitens unseres Auftraggebers bzw. von diesem beauftragte Firmen stellen wir aufwandsabhängig in Rechnung. Verzögerungen, die durch verspätete Anlieferung des zu verarbeitenden Materials entstehen (Poster, Befestigungsmaterial etc.) gehen zu Lasten des Auftraggebers und werden gegebenenfalls gesondert in Rechnung gestellt. Für den sonstigen Leistungsverzug gelten die Bestimmungen des BGB. Für Aufmaßfehler, die der Auftraggeber zu verantworten hat, hafte wir nicht. Die ggf. entstehen Mehrkosten, trägt der Auftraggeber allein.

4.1 Schmutzzulage

Der Aufsichtsführende ist berechtigt, die Arbeiten jederzeit einzustellen, wenn unvorhersehbare Ereignisse bzw. Wittereinflüsse dies erforderlich machen. Hieraus können keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden! Ist es aus Sicherheitsgründen möglich Arbeiten, die unter normalen Bedingungen zum Abbruch geführt hätten (z.B. Staub, Hitze, Schnee, Regen, Wind), weiter durchzuführen, so wird dem Kunden hierfür eine Schmutzzulage in Höhe von 25% auf den jeweiligen Stundenverrechnungssatz in Rechnung gestellt.

5. Sonn- und Feiertagszuschläge

Die Preise gelten, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, ohne Zuschläge. Für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit gelten folgende Zuschläge:

- Arbeitsstunden an Sonntagen 100 %
- Arbeitsstunden an Feiertagen 125 %
- Arbeitsstunden von 20.00 bis 06.00 Uhr (Nachtarbeit) 35 %.

Beim Zusammentreffen von Überstunden, Sonn- und Feiertagszuschlägen wird jeweils der höhere Zuschlag berechnet.

6. Storno

Bei Auftragsstornierungen berechnen wir 25% des gesamten Auftragswertes (Nettobetrag) als Stornogebühr. Sollten uns nachweislich Kosten über 25% des Auftragswertes, zum Zeitpunkt der Stornierung gehabt haben, werde die Kosten in Voller Höhe gelten gemacht. Wird eine Leistung weniger als fünf Werktage vor dem vereinbarten Leistungsbeginn storniert, erhöht sich die Stornogebühr auf 50 % des gesamten Auftragswertes. Bei Stornierung einer Leistung, weniger als einem Werktag vor Leistungsbeginn stellen wir 90 % des gesamten Auftragswertes in Rechnung. Bei Auftragsstornierungen von Lieferungen berechnen wir 25% des gesamten Auftragswertes, als Stornogebühr.

7. Abrechnung von Leistungsausfall

Ist eine Leistungserbringung, durch Verschulden des Auftraggebers, zu geplanten Leistungszeitraum nicht möglich, so wird der vorher vereinbarte Auftragswert, zu 100%, als Ausfallsumme, fällig. Es besteht kein Anspruch auf kostenfreie Ersatzleistung.

Beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung:

- Sendeanlagen eines Mobilfunknetzbetreibers wurden nicht abgeschaltet.
- Kesselanlagen wurden nicht vollständig elektrisch- / mechanisch Getrennt
- Technische Anlagen, von denen eine Gefahr ausgeht, wurden nicht abgeschaltet
- Auskühlzeiten von Anlagen würden nicht eingehalten
- Produktionsbereich wurden nicht freigehalten

8. Zahlungen

Berechnet werden, mangels anderer Vereinbarungen, die am Tage der Leistung geltenden Tagespreise. Die Rechnung wird zum Tage der Leistung ausgestellt. Ein Hinausschieben des Rechnungsfalles (Valutierung) ist ausgeschlossen. Bei Aufträgen die sich über mehr als 5 Arbeitstage erstrecken, behalten wir uns vor Zwischenrechnungen zu stellen. Rechnungen für Schulungen sind grundsätzlich vorschüssig zu begleichen. Der Betrag muss mindestens zwei Werktage vor Schulungsbeginn auf unserem Konto Gutgeschrieben sein. Unsere Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der gesetzlichen MwSt. Bei Erstkunden behalten wir uns vor, bei Auftragserteilung eine Vorabzahlung in Höhe von 50% des Auftragswertes einzufordern. Waren bleiben bis zur endgültigen Bezahlung unser Eigentum. Bei Sonderanfertigungen / Sonderbaulösungen gilt eine 100% Vorkassenleistung. Bei Bauleistungen erfolgt die erste Abschlagsrechnung, in Höhe des Materialwertes, mit Erteilung des Auftrages. Zahlungen können wie folgt geleistet werden, sofern auf der Rechnung nichts anderes vermerkt ist: Netto in bar, als Verrechnungs- oder Barscheck nach Beendigung des Auftrages oder per Überweisung nach Rechnungserhalt. Als Datum des Zahlungseinganges gilt der Tag, an dem der Betrag bar bezahlt oder bei bargeldloser Zahlung auf unserem Konto gutgeschrieben wurde. Unser Zahlungsziel ist sofort ohne Abzug, es sei denn, auf der Rechnung ist anderes vermerkt. Skonti vereinbaren wir im Einzelfall. Sofern wir unbefriedigende Auskunft über die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers erhalten, können wir sofortige Bezahlung verlangen, die Leistung verweigern und die Erledigung weiterer Aufträge von Vorauszahlungen abhängig machen. Dies gilt auch, wenn uns die negative Auskunft erst nach Erteilung der Auftragsbestätigung zukommt. Mündliche Preisabsprachen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung

9. Zahlungsverzug

Die Rechnungssumme ist mit Zugang der Rechnung fällig, je doch spätestens nach 8 Tagen.
Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug von Skonto, fällig.
(Skonto kann Vertraglich vereinbart werden)
Unberechtigter Skontoabzug wird nachgefordert!
Jede Zielüberschreitung berechtigt uns, ab dem Tag der Zahlungsfälligkeit, gemäß § 286 BGB, Verzugszinsen und Mahngebühren, gemäß §288 BGB, zu verlangen. Die Mahngebühren betragen ab der ersten Mahnung pauschal 45€. Der Verzugszins beträgt 9%, über dem jeweilig gültigen Basiszinssatz. Andere Zahlungsziele bedürfen der schriftlichen Zustimmung.

9.1 Änderung von Rechnungsdaten nach Rechnungstellung

Die Rechnung wird an die bei der Bestellung übermittelte Adresse des Bestellers ausgestellt und Versand. Nachträgliche Änderung z.B. der Rechnungsadresse, werden pauschal mit 20,00€ Bearbeitungsgebühr berechnet.

10. Gegenforderungen

Gegenforderungen können nur aufgerechnet werden, wenn sie unbestritten oder rechtskräftig sind.

11. Konventionalstrafen

Vertragsstrafen gelten als grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen vereinbaren wir nicht.

12. Mängel

Mängelrügen bei offensichtlichen Mängeln werden nur dann berücksichtigt, wenn sie unmittelbar nach Beendigung der Leistung, ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens jedoch 2 Wochen nach Kenntnisnahme, bei uns vorliegen. Für Mängel, die durch höhere Gewalt / Drittgewerke entstanden sind, haften wir nicht. Wir behalten uns vor, bei fehlerhaften Leistungen die Leistung zu verbessern oder fehlerfrei zu erbringen oder die am Tage der Leistung gültige Vergütung zu mindern oder zu erstatten. Weitergehende Haftungsansprüche können nicht geltend gemacht werden. Mängel an Teilleistungen berechtigen nicht zur Annullierung des gesamten Auftrages oder anderer bereits erteilter und bestätigter Aufträge.

13. Haftung

Wir haften nicht für Bearbeitungsschäden, die durch Maßnahmen des Auftraggebers vermeidbar gewesen wären, die wir schriftlich gefordert haben. Produkte von anderen Herstellern, die bei uns in den Versand gelangen, sind von uns einer Sicht- und Funktionsprüfung unterzogen worden. Haftungsansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz können daher gegen uns nicht geltend gemacht werden. Bei der Montage von Produkten die nicht durch uns hergestellt wurden, haften wir nicht für die Verbauten Produkte. Wir haften nicht für durch Umwelteinflüsse entstandenen Arbeitsabbruch bzw. daraus entstandenen Arbeitsausfall. Hierbei entstehende Kosten von Drittgewerken trägt der Auftraggeber, nicht die Höhentechnik FÖRSTER Safety Solutions GmbH

14. Datenerfassung & Datenschutz

Siehe Zusatz zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen:
Datenschutzbestimmung!

15. Geltungsbereich

Vorstehende Geschäfts-, und Leistungsbedingungen gelten für den Vertragsabschluss in der vorliegenden Form, für alle diesen Vertrag betreffenden Leistungen. Sie gelten für die weitere Geschäftsbeziehung solange, bis wir unsere Kunden über eine Änderung informieren. Unseren Angeboten ist immer die Versionsnummer der aktuell gültigen AGB beigefügt. Bei Auftragserteilung erkennt der Auftraggeber unsere Bedingungen an und ist mit ihrer Gestaltung für den abgeschlossenen Vertrag einverstanden.

16. Informationspflichten zur Verbraucherstreitbeilegung gemäß §36 VSBG

Die Firma Höhentechnik FÖRSTER Safety Solution GmbH beteiligt sich nicht an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG).

17. Salvatorische Klausel

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder rechtswidrig, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des gesamten Rechtsgeschäftes nicht. Bis zur wirksamen Neuregelung gelten die dem Willen der AGB an den nächsten kommenden gesetzlichen Regelungen.

18. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Alle durchzuführenden Arbeiten werden nach heutigem Stand der Technik und unter Einhaltung aller Herstellervorgaben bzw. Einhaltung aller baurechtlichen Regelungen, sowie unter Einhaltung der geltenden Arbeits- und Umweltschutzbestimmungen durchgeführt.
Wünscht der Auftraggeber Maßnahmen die über das vorgeschriebene Maß hinaus gehen, so hat er diese, vor Auftragserteilung mitzuteilen und ggf. die nötigen Mittel, kostenfrei, zur Verfügung zu stellen.
Beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung:

- Der Kunde wünscht das Tragen von Warnschutzkleidung in einer Bestimmten Farbe, die nicht gemäß der Norm, gelb oder orange, ist.
- Der Kunde wünscht das Tragen von spezieller Arbeitskleidung, mit speziellen Anforderungen.
- Der Kunde untersagt die Nutzung bestimmter Werkzeuge, die zur Ausführung der beauftragten Leistung nötigen sind, so hat er geeignetes Ersatzwerkzeug inkl. unterwiesenen Bedienpersonals zu stellen.
- Der Kunde untersagt die Nutzung von z.B. Akkugeräten einer bestimmten Marke, so hat er geeignetes Ersatzwerkzeug zu stellen.

19. Erstellen von Gewerks Dokumentation & Bildern

Im Rahmen der Dokumentation der ausgeführten Arbeit sind wir angehalten Fotos, Zeichnungen und Pläne, der durchgeführten Arbeiten, zu erstellen. Sollte von Seiten des Kunden keine Fotografierlaubnis erteilt werden können, können bestimmte Tätigkeiten, wie z.B. der Einbau von Anschlagpunkten, nicht durchgeführt werden!
Für etwaige daraus entstehen Folgekosten haften wir nicht.
Die erstellten Bilder, Grafiken, Zeichnungen usw. bleiben unser Eigentum. Wir untersagen in jedem Fall Bild- und Tonaufnahmen die uns betreffen. Sollten entgegen dieser Vereinbarung Aufnahmen gemacht werden, so geht das Bild- und Tonmaterial, gegen Erstattung der Materialkosten, in unseren Besitz über. Haben wir Bild- und Tonaufnahmen schriftlich genehmigt, so gehen die Rechte an den Bild- und Tonaufnahmen auf uns über. Sie dürfen nur firmenintern, ohne jede weitergehende Verfügung verwendet werden, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Wir behalten uns vor, von Aufträgen Bild- und Tondokumentationen zu fertigen. Der Auftraggeber willigt ein, dass das Bild- und Tonmaterial zu Referenz- und Werbezwecken eingesetzt werden kann und verzichtet insoweit auf seine Rechte an dem Bild- und Tonmaterial. Die Freigabe gilt auch für alle Mitarbeiter des Auftraggebers, die auf dem Bild- oder Tonmaterial gespeichert sind.